

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 29. Januar 2016

– VGH N 11/14 –

1. Die Maßgabe, vor Einbeziehung einer lediglich passiv fusionspflichtigen Kommune zunächst Gebietskörperschaften mit eigenem Gebietsänderungsbedarf heranzuziehen (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 11. Januar 2016 – VGH N 10/14 u.a. –), nimmt keinen absoluten, für sich eine Ausnahme begründenden Vorrang gegenüber der Regelvorgabe nach dem Grundsätzegesetz (Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform – KomVwRGrG – vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) ein, bei Neugliederungsmaßnahmen landkreisinterne Lösungen anzustreben.
2. Der Gesetzgeber genügt seiner Pflicht zum abwägenden Ausgleich von unter Umständen gegenläufigen Vorrangsituationen, wenn er bei einer Gesamtbetrachtung einer landkreisinternen, inhaltlich positiv bewerteten Einbeziehung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf den Vorzug gegenüber einem landkreisüberschreitenden, inhaltlich als nicht zielführend bewerteten Zusammenschluss mit einer selbst fusionspflichtigen Gebietskörperschaft einräumt.